

Merkblatt » Gefahrzettel mit Randlinie

Betrifft nur die Gefahrzettel der Klassen 2.3, 4.2, 6.1, 6.2, 8 und 9:



Problematik kurz erklärt:

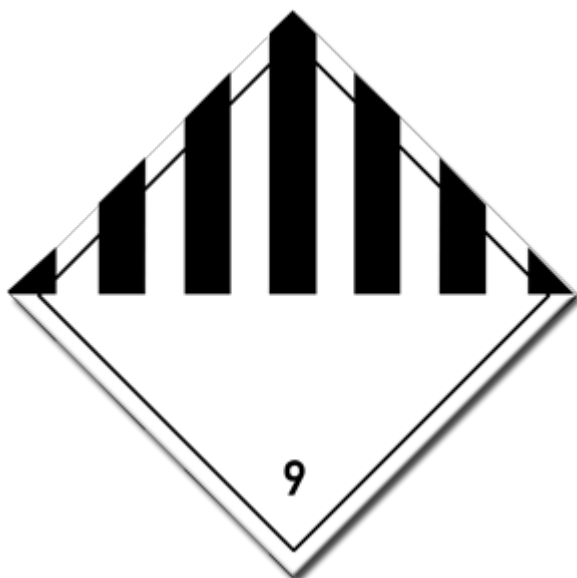
Gefahrzettel müssen gemäss ADR auf einem kontrastierenden Hintergrund aufgebracht werden. Ist dies nicht der Fall, so müssen diese eine äussere gestrichelten oder durchgezogenen Begrenzungslinie aufweisen.

» siehe ADR 5.2.2.1.1

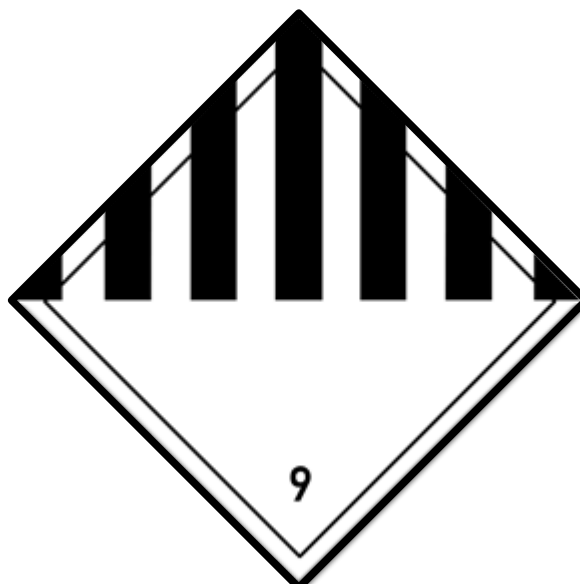
Lösung zum Problem:

Die Gefahrzettel der Firma Gefahrgut-Shop GmbH sind standardmässig mit einer äusseren durchgezogenen Begrenzungslinie versehen, so dass diese universell bei kontrastierendem als auch bei nicht kontrastierendem Hintergrund eingesetzt werden können.

Beispiel ohne äussere Begrenzungslinie:



Beispiel mit äusserer Begrenzungslinie:



Hinweis: Die symbolischen Abbildungen im Webshop und auf den Bestellformularen weisen diese äussere Begrenzungslinie nicht auf!

Unsere Kontaktdaten bei Fragen

Gefahrgut-Shop GmbH, Bahnhofstrasse 61, CH-8196 Wil ZH | T +41 44 869 26 02 | info@gefahrgut-shop.ch